

Geht an:

E: 24. März 2021

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021

Kopie an:

Geschäft: 4000 2020-0145 v

Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021

I.

Art. 1

Grundsätzliches

- ¹ Die Gemeinden leisten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.
- ² Die Beiträge werden ausgerichtet an Erziehungsberechtigte, die für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein unterstütztes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.
- ³ Der Kanton erstattet den Gemeinden 25 Prozent der geleisteten Beiträge.

Die Mitte AR begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf im Grundsatz, verortet aber noch einige Unklarheiten, auf welche nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen wird. Aus sozialpolitischer und wirtschaftlicher Sicht ist es angebracht die familienergänzende Kinderbetreuung in einem kantonalen Gesetz zu regeln.

Die Mitte AR würde sich eine hälftige Teilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden wünschen. Beide profitieren von der familienergänzenden Kinderbetreuung gleichermassen. Ebenfalls führt es zu einem fairen Lastenausgleich.

Art. 2

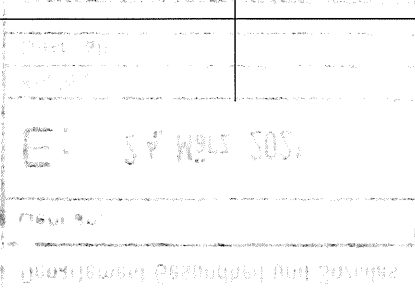
Unterstützte Betreuungsangebote

- ¹ Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution im Kanton erfolgen.

- ² Anerkannte Institutionen in diesem Sinne sind:

Gemäss dieser Bestimmung sollen die Beiträge nur ausgerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Kinder durch eine innerkantonale Betreuungsinstitution betreuen lassen. Dies kann gerade bei Familien, die in der Grenzregion wohnen und ausserhalb des Kantons arbeiten, zu einer relativ grossen Einschränkung in der Wahl des Betreuungsangebots führen, welche angesichts der Kleinräumigkeit des Kantons und der Stossrichtung des Gesetzes nicht gerechtfertigt zu sein scheint.

Die Mitte AR ersucht den Regierungsrat, diese Einschränkung zu überdenken und allenfalls gemeinsam mit den angrenzenden Kantonen eine gemeinsame Lösung zu finden.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p>a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach Art. 13 ff. der Pflegekinderverordnung¹⁾ verfügen;</p> <p>b) Tagesfamilien, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet sind und über eine vom Kanton anerkannte Fachorganisation abrechnen;</p> <p>c) die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinden.</p>	
<p>Art. 3 Anspruch bei Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.</p> <p>² Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.</p> <p>³ Pro Jahr können die Erziehungsberechtigten maximal Beiträge für die Anzahl Betreuungsstunden gemäss Anhang beziehen.</p>	<p>Wichtig erscheint der Mitte AR hier, dass ein Erziehungsberechtigter nur für diejenigen Zeiten Beiträge bezieht kann, bei denen er oder sie auch tatsächlich die Obhut über das Kind hat. Es wäre ungerechtfertigt, wenn man das oder die Kinder nur zu 50 % betreut und nur zu 50 % erwerbstätig ist, aber dafür dennoch Beiträge erhält.</p> <p>Auch der Regierungsrat scheint im Übrigen gemäss Bericht und Antrag dieser Meinung zu sein, was aus Art. 3 aber nicht hervorgeht (vgl. Bemerkung zu Art. 6: <i>Im Fall der alternierenden Obhut ist eine Subvention nur für diejenigen Tage möglich, welche das Kind beim gesuchstellenden Erziehungsberechtigten verbringt.</i>).</p> <p>Die Mitte AR beantragt daher, dass dieser Grundsatz aus dem Gesetz klar hervorgeht.</p>
<p>Art. 4 Ermessensbeiträge</p>	

¹⁾ PAVO (SR [211.222.338](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p>¹ Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.</p>	
<p>Art. 5 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p>² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.¹⁾ Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt 100'000 Franken.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Beitragshöhe pro Einkommensstufe. Auf der tiefsten Einkommensstufe werden den Erziehungsberechtigten maximal 90 Prozent der anfallenden Betreuungskosten vergütet.</p>	<p>Gemäss Art. 19 EGzKVG bemisst sich das Einkommen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Gerade bei der Geburt des ersten Kindes verringern die Eltern ihr Pensum indes oft deutlich, womit das davor erzielte Einkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung bereits überholt ist.</p> <p>Zudem ist umgekehrt wohl davon auszugehen, dass die externe Kinderbetreuung oftmals gleichzeitig mit der Ausdehnung des Arbeitspensums relevant wird, was sich aber noch nicht in der letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügung widerspiegelt. Ein Abstellen auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung erscheint der Mitte AR daher nicht als praktikabel und als angebracht. Diese soll höchstens als Orientierungshilfe herangezogen werden. Die Mitte AR beantragt daher, Abs. 2 derart abzuändern, dass das im Bezugsjahr tatsächlich erzielte steuerbare Einkommen (zzgl. die Beträge gemäss Art. 19 lit. a bis i EGzKVG) massgebend sein soll.</p> <p>Betreffend den zweiten Satz müssten nach Ansicht der Mitte AR noch genauer umschrieben werden, dass es sich bei den Fr. 100'000.00 um das <u>Jahreseinkommen eines Erziehungsberechtigten</u> handelt.</p> <p>Im Weiteren ist zu überlegen, ob die Beiträge nicht an den Leistungserbringer zu erfolgen haben. Dies wurde auch bei der Individuellen Prämienverbilligung letztlich umgestellt. Früher wurden die Beträge den Betroffenen überwiesen und heute ebenfalls den Leistungserbringern. Der Bereich der Berechnungen und auch der Berechnungsstelle solle nochmals überdacht werden.</p>
<p>Art. 6 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Über Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Stelle am Wohnsitz der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Eine einheitliche kantonale Stelle für die Abwicklung wäre aus prozess- und verwaltungswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.</p>

¹⁾ Vgl. Art. 19 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p>² Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.</p>	<p>Führen die Erziehungsberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt, ist es heutzutage wohl die Regel (und auch das politisch gewünschte Ziel), dass beide Erziehungsberechtigten ähnliche grosse Anteile der Betreuung der gemeinsamen Kinder übernehmen. Das Kind ist aber weiterhin nur bei einem Elternteil gemeldet (i.d.R. beim Elternteil mit dem grösseren Betreuungsanteil, auch wenn dieser nur 51% beträgt). Die vorliegende Formulierung des Abs. 2 würde dazu führen, dass bei unterschiedlicher Wohngemeinde der Erziehungsberechtigten nur derjenige Erziehungsberechtigte Anspruch auf Beitragsbeiträge hätte, bei dem das Kind gemeldet ist. Diese Bestimmung gilt es entsprechend anzupassen.</p> <p>Davon ausgehend, dass auch der Erziehungsberechtigte mit dem minim kleineren Betreuungsanteil Anspruch auf Beiträge hätte, stellen sich sodann einige Folgefragen, die noch zu klären wären: Kann die Person, die das Kind ebenfalls massgebend betreut, bei dem das Kind aber nicht gemeldet ist, ein eigenes Gesuch um Beitragsbeiträge stellen oder kann pro Kind nur ein Gesuch gestellt werden? Welche Gemeinde wäre im Falle eines eigenen Gesuches örtlich zuständig, die Wohngemeinde des Kindes oder die des Gesuchstellers? Was ist, wenn der Gesuchsteller ausserhalb des Kantons wohnt, aber das Kind während seiner Betreuungszeit in derselben ausserrhodischen Institution betreut werden soll?</p>
<p>Art. 7 Beitragsverfügung</p> <p>¹ Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest.</p> <p>² Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, wird die Beitragsverfügung angepasst.</p>	<p>Für die Mitte AR ist gestützt auf diese Bestimmung nicht klar, welche Gemeinde die Beiträge ausbezahlt, wenn der Beitragsberechtigte innerhalb des Beitragsjahres die Wohngemeinde wechselt.</p>
<p>Art. 8 Auszahlung</p> <p>¹ Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.</p> <p>² Der Kostenanteil des Kantons wird den Gemeinden jährlich erstattet.</p>	<p>Wie oben ausgeführt sollte die Abrechnung mit den Leistungserbringern erfolgen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
<p>Art. 9 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.</p> <p>² Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sind der zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 10 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p>² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>	
<p>Art. 11 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.</p>	Je nach Lösung einer kantonalen Stelle wären die Rechtsmittel entsprechend anzupassen.
<p>Art. 12 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.</p>	
<p>Anhänge</p>	
<p>1 Anhang (<i>neu</i>)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

¹⁾ VRPG (bGS 143.1)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Januar 2021	Vernehmlassungsantwort Die Mitte AR vom 24. März 2021
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	